

- c) Verzeichnis der Haltestellen;
- d) Kraftomnibus-Haltestellen zur Sicherung der Verpflegung, Übernachtung und Rast der Fahrgäste, Besichtigung historischer Stätten usw.;
- e) Termine und Dauer der Durchführung der Beförderungen;
- f) Fahrplan des Kraftomnibus-Verkehrs mit Angabe der Entfernungen zwischen Haltestellen in Kilometern; Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft der Eiraftomnibusse an den Haltestellen sowie am Ort der Grenz- und Zollabfertigung;
- g) besondere Bedingungen für die Durchführung der Beförderungen;
- h) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie;
- i) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks in der Währung der Staaten, auf deren Staatsgebiet die Fahrgäste ein- und aussteigen;
- j) Begründung der Zweckmäßigkeit der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie.

(2) Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine Pendelbeförderung oder unregelmäßige Beförderung ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Generaldirektion des VEB Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Dieser Antrag muß dem Ministerium für Verkehrswesen mindestens 1 Monat vor der Durchführung der Beförderung vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamtmasse und Anzahl der Sitzplätze des Kraftomnibusses;
- c) ein- oder mehrmalige Fahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die die Beförderung durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung der Beförderung;
- g) Anzahl der Fahrgäste (Fahrgastgruppen);
- h) Auftraggeber.

## § 8

### Genehmigung des Güterverkehrs

Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für den Gütertransport ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik e. V. (AIST) einzureichen. Dieser Antrag muß dem Ministerium für Verkehrswesen mindestens 1 Monat vor der Durchführung des Transportes vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamt- und Nutzmasse des Kraftfahrzeuges;
- c) ein- oder mehrmalige Fahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die der Transport durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung des Transportes;
- g) Art der zu transportierenden Güter;
- h) Absender und Empfänger des Transportgutes.

## § 9

### Sonderregelungen

(1) Für Kraftfahrzeuge, die im Auftrag eines Außenhandelsbetriebs der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Auftraggebers der Deutschen Demokratischen Republik Fahrten durchführen, kann in Ausnahmefällen eine Einzelgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a kurzfristig beim Grenzübergang erteilt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Erteilung einer Genehmigung abweichend von den Vorschriften dieser Anordnung geregelt und auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Diese Sonderregelungen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht

## § 10

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Führer eines Kraftfahrzeuges entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 die Fahrt unterbricht oder das Kraftfahrzeug abstellt
- b) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassene Fahrten durchführt oder erteilte Genehmigungen zur Durchführung solcher Fahrten mißbraucht
- c) als Leiter eines Wirtschaftsunternehmens, eines wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs, einer Einrichtung oder als Privatperson zur Durchführung gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassener Fahrten Aufträge an Führer von Kraftfahrzeugen erteilt,
- d) als Führer eines Kraftfahrzeuges genehmigungspflichtige Fahrten ohne die gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
- e) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) in allen übrigen Fällen des Abs. 1 den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBL I Nr. 3 S. 101).

### HchlnRhestiminnngen

## § 11

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen von und nach Berlin (West).

## § 12

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten vorbehaltlich der in völkerrechtlichen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (GBL II Nr. 61 S. 654) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t